

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 182

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 182, Rn. X

BGH 2 StR 460/12 - Beschluss vom 4. Dezember 2012 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 9. Mai 2012 im Schuldspruch dahingehend berichtigt, dass der Angeklagte des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 18 Fällen davon in sechs Fällen tateinheitlich mit sexuellem Missbrauch eines Kindes schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Schuldspruch war zu berichtigen, da das StGB einen Straftatbestand des "schweren sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen" nicht kennt. Davon unberührt bleibt der Strafausspruch, den das Landgericht zu Recht - soweit er nicht auf § 176 Abs. 1 StGB gestützt war - (Fälle 1-6) - dem Strafrahmen des § 174 Abs. 1 StGB entnommen hat. 1